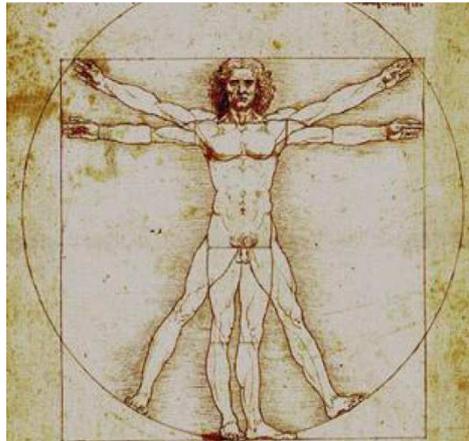


- Umweltnetzwerk -



*Gutachterliche Bewertungen,
Erstellung von Expertisen
Sachbeistand in
Genehmigungsverfahren.*

**Stellungnahme zum Scopingverfahren der geplanten
thermischen Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch
der Firma novoRock GmbH & Co.KG
(Firma Kleinknecht GmbH & Co. KG / Strabag AG) auf dem
Gelände des Steinbruchs Rüblingen / Kupferzell
Kreis Hohenlohe / Baden-Württemberg**

**i.A. der "Bürgerinitiative gegen Teerverbrennung
im Steinbruch Rüblingen"**

Autor:

K. Koch / Umweltberatung

© Copyright Umweltnetzwerk

12.09.2024

1 Veranlassung

Die Firma Kleinknecht plant in ihrem aktiven Steinbruch Rüblingen / Kupferzell gemeinsam mit dem internationalen Straßenbaukonzern STRABAG eine 2-stufige thermische Aufbereitungsanlage für gefährliche Abfälle mit dem Abfallschlüssel 17 03 01* für "kohlenteerhaltige Bitumengemische". Zur Genehmigung beantragt wurde nach 4. BImSchG i.V. § 10 BImSchG für die Errichtung und Betrieb eine Anlage zur Beseitigung fester Abfälle durch Verbrennung nach Anhang 1 UVPG Ziffer 8.1.1.1 für gefährliche Abfälle, sowie nach Ziffer 8.1.1.2 für nicht gefährliche Abfälle.

Nach der EU-Immissionsrichtlinie handelt es sich um eine IED-Anlage, die höheren Anforderungen zum Immissionsschutz unterliegt. Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Grenzwerte der 17. BImSchV einzuhalten. Die Anlage ist im förmlichen Verfahren gemäß 9. BImSchV mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu beantragen. Für die geplante Anlage der Firma novoRock ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz gefordert.

Laut der Verfahrensbeschreibung wurden zur Annahme für die geplante novoRock-Anlage pro Jahr ca. 192.720 Tonnen gefährlicher teerhaltiger Abfälle für einen 24-stündigen Betrieb an 7 Tagen, über 11 Monate beantragt.

Die "Bürgerinitiative gegen Teerverbrennung im Steinbruch Rüblingen" (im Weiteren Text BI) bedankt sich dafür, dass diese am behördlichen Scopingverfahren nach § 15 UVPG für die geplante novoRock-Anlage beteiligt wird.

Das Umweltnetzwerk – Büro für Umweltfragen – wurde von der o.g. Bürgerinitiative beauftragt, eine Stellungnahme zu dem Scopingpapier zu erarbeiten, das von der Firma novoRock für die geplante Anlage vorgelegt wurde. Über die nachfolgende Stellungnahme vom Umweltnetzwerk sollen zu dem Scopingverfahren Anregungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben werden, mit dem Ziel diese Belange bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens mit zu berücksichtigen.

Anmerkungen zur Tischvorlage zum Vorhaben der novoRock-Anlage

Über das UVP-Verfahren ist das Vorhaben, die wichtigsten zu prüfenden Alternativen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Auswirkungen zu beschreiben.

Als Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung sind demnach gesetzlich vorgegeben:

- Umweltschäden nach dem Vorsorgeprinzip von vornherein zu vermeiden
- die Umweltauswirkungen ganzheitlich und umfassend, nicht nur sektoral und nur ausschnittsweise zu betrachten
- eine bessere Vorbereitung zum Vorhaben und des Genehmigungsverfahrens zu erreichen
- Umweltbelange mit dem gleichen Stellenwert wie andere Belange zu prüfen, um diese mit in die Abwägung und Entscheidung einbringen zu können
- das Genehmigungsverfahren zum Vorhaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Nach eigenen Aussagen der Firma novoRock ist das Ziel des Scoping-Verfahrens die Festlegung des Untersuchungsrahmens für den UVP-Bericht.

Vom Vorhabenträger sollen im Scoping-Verfahren alle umweltrelevanten Themen ermittelt und insbesondere der Rahmen für den Inhalt, Umfang, Methoden und Detailtiefe der Untersuchungen und beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Scoping vorgetragen und beraten werden.

Mit der Vorlage des Scopingpapiers zur Anlagenplanung novoRock wird das Gegenteil von Vertrauen erreicht. Für eine behördliche Abstimmung zur Rahmenga-
bung der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung wird das vom Vorhabenträger vorlegte Scopingpapier diesen Anforderungen nicht gerecht, entspricht das Scopingpapier nicht den Vorgaben des UVPG.

Zu der Quantität und der Qualität der Tischvorlage des Vorhabenträgers der geplanten Anlage werden hiermit Bedenken vorgetragen. In dem Scopingpapier fehlen u.a. wesentliche Daten und Informationen für eine erforderliche Bewertung.

Diese fehlenden Bereiche werden nachfolgend stichwortartig aufgelistet:

- Fehlende Beschreibung zur Anlagentechnik und den Betriebsabläufen
- Fehlende Angaben zur Wirksamkeit der geplanten Rauchgasreinigungsanlage
- Fehlende Beschreibung zur Annahme der gefährlichen, teerhaltigen Alt-Asphalte
- Fehlende Angaben zur Abfalllagerung der gefährlichen Abfälle auf dem Gelände
- Fehlende Darlegung der im Betrieb anfallenden Abfälle (u.a. Reststoffe / Filterstäube / Schlacken / Abwasser)
- Fehlende Prüfung verkehrsbedingter Wirkfaktoren
- Fehlende Prüfung zur Erstellung eines Brandschutzgutachtens
- Fehlende Prüfung zum vorbeugenden Arbeitsschutz
- Fehlender Hinweis zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Fehlende Prüfung zur Berücksichtigung eines Explosionsgutachtens
- Fehlende Prüfung zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
- Fehlender Sicherheitsbericht / Worst Case-Betrachtung zur Modell-/Pilotanlage
- Fehlende Hinweise zur Prüfung von sensiblen Nutzungen und Wohnabständen
- Fehlende Darstellung des betrieblichen Wasserpfades / Wasserwirtschaft
- Fehlende Darlegung zum Flächenausgleich des geplanten Anlagengeländes
- Fehlende Prüfung für ein Raumordnungsprüfungsverfahren
- Fehlende Prüfung von gemeinsam genutzten Anlagen: Steinbruch, Schotteraufbereitungsanlage und geplante Teer-Abfallaufbereitungsanlage
- Fehlende Hinweise für ggf. vorzunehmende Anpassungen zum FNP, B-Pläne
- Fehlender Hinweis zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach UVPG
- Fehlende Darlegung und Beschreibung von Standortalternativen nach UVPG
- Fehlende Hinweise zur Prüfung einer Nullvariante nach UVPG
- Fehlende Hinweise zur Prüfung technischer alternativer Verfahren nach UVPG
- Fehlende SUP = Strategische Umweltprüfung nach UVPG
- Fehlende Berücksichtigung EU-BVT Durchführungsbeschluss Abfallverbrennung

- Fehlende Prüfung für ein Geruchsgutachten nach GIRL
- Klima / umweltbedingte Wechselwirkungen
- Lärm

Dies sind nur einige ausgewählte Belange, die im Scopingpapier zu der geplanten novoRock-Anlage fehlen. An die federführende Genehmigungsbehörde, an das RP Stuttgart muss dazu die Frage erlaubt sein, wie die weiteren am Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden bei Fehlen dieser aufgelisteten Verfahrensbereiche eine Grundlagenbewertung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die erforderliche UVP vornehmen sollen?

Die von novoRock vorgelegte Tischvorlage für das Scopingverfahren entspricht mit nur 7 Seiten nicht den Anforderungen der für den Rahmen der UVP darzulegenden Maßnahmen für die geplante Anlage. Es ist insbesondere nicht zielführend, dass von der Firma Kleinknecht / novoRock "*detaillierte Gespräche*" zum Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit den am Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden bereits geführt wurden. Diese Ergebnisse sind jedoch nicht im Scopingpapier wiederzufinden. Zur Abstimmung des Rahmens für die UVP zur geplanten Anlage sind für das Scopingverfahren die UVPG-Anforderungen vom Vorhabenträger auch inhaltlich mit Informationen und Daten darzulegen. Dies ist über das vorgelegte Scopingpapier nur unzureichend, bis gar nicht geschehen.

Nach Aussagen des Umweltministeriums BW handelt es sich bei der Anlage um eine Modell- und Pilotanlage, die mit ihren geplanten Verfahrenskomponenten so z.Z. in Deutschland nicht im dauerhaften Betrieb existiert.

Da in der geplanten novoRock-Anlage größere Mengen an gefährlichen Abfällen mit einem hohen Gefährdungs- und Schadstoffpotential gehandhabt werden sollen, ist es für die Bürgerinitiative nicht nachvollziehbar, dass ein unzureichendes Scopingpapier für das geplante Verfahren zur Ermittlung der Umweltverträglichkeitsprüfung den am Verfahren beteiligten Fachbehörden / RP vorgelegt wurde.

Obwohl das Scopingpapier als unzureichend bezeichnet wird, wurden zu einzelnen fehlenden Belangen Aussagen vom Umweltnetzwerk wie folgt formuliert:

Standort

Mit entscheidend für die Wahl eines Anlagenstandortes sind die verkehrlichen Anbindungen, sowie das Einzugsgebiet für die dort anfallenden Straßenabfälle. Zur Einsammlung, sowie zur Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle wird von der Firma novoRock das Einzugsgebiet nord-östlich des Landes Baden-Württemberg genannt.

Die geplante novoRock-Anlage soll auf einer verfüllten ehemaligen Abbaufäche des Steinbruchs in Rüblingen / Kupferzell im Landkreis Hohenlohe an der Grenze zum Landkreis Schwäbisch Hall errichtet werden. Dieser gewählte Standort befindet sich jedoch am äußersten östlichen Rand des geplanten Einzugsgebietes, nicht etwa sinnvollerweise in deren geografischer Mitte. Die geplante novoRock-Anlage liegt ca. 12 km vom nächsten Autobahnanschluss entfernt. Der Transport der gefährlichen Abfälle würde somit durch Gemeinden geführt, die schon heute durch hohe Verkehrsbelastungen – auch durch den Betrieb des Steinbruchs – stark beeinträchtigt sind.

Nachhaltiger und klimaschonender wäre ein Standort, wie die in Amstetten von der Firma Fischer ebenfalls geplante Aufbereitungsanlage für jährlich 300.000 Tonnen Teer-Straßenaushub, die über einen eignen Bahngleisanschluss verfügt. Ein derartiger Standortvorteil ist für die geplante novoRock-Anlage nicht gegeben.

Zu der geplanten novoRock-Anlage fehlt eine Prüfung für eine Standortanalyse als Nachweis, dass die anfallenden Abfälle nicht an einem geeigneteren Standort in der Mitte des nord-östlichen Einzugsgebietes von BW aufbereitet werden können.

Standort / Boden

Im Scopingpapier fehlen Angaben zum gewählten Standort im Steinbruch mit welchen ggf. schadstoffhaltigen Abfällen die geplante Baufläche für das Anlagenge-lände aufgefüllt wurde.

In dem Fall ist zu ermitteln, welche Flächen insgesamt mit stark belastetem Material aufgefüllt wurden und dass diese Flächen nach oben hin abgedichtet werden. Sollte eine Auffüllung mit BM-F3 Material für den Bereich des technischen Bauwerks erfolgt sein, so sind die Vorgaben der BBodSchV und der ErsatzbaustoffV zu beachten.

Weiterhin fehlt der Hinweis für eine Prüfung zum Nachweis der Standsicherheit, ggf. zu Senkungen, Erdbeben, Erosion, oder anderen Bedingungen, ob der Untergrund geeignet ist, die geplante Anlage darauf zu errichten.

Bauliche Anforderungen

Es fehlen Angaben zur Einstufung der Anlage im Flächennutzungsplan, zu den B-Plänen / zur Bauleitplanung, zu den allgemeinen baulichen Anforderungen zum Bauplanungsrecht, zu dem zu berücksichtigenden Denkmalschutz / kulturelles Erbe und Sachgüter, deren Wechselwirkungen, sowie zum Erdbebenschutz. Ebenso fehlt eine Aussage zur Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Es ist u.a. abzuklären, ob es Festsetzungen über Bebauungspläne gibt, die bezüglich der Schornsteinhöhe ggf. eine Änderung erforderlich machen, sowie ob das gemeindliche Einvernehmen für die Genehmigungen erforderlich ist. Weiterhin ist zu bemängeln, dass im Scopingpapier die Bauphase für die geplante Anlage nicht erwähnt wurde, die jedoch für die Region mit höheren Belastungen verbunden ist.

Raumverträglichkeitsprüfung

Raumordnungsverfahren werden für Vorhaben durchgeführt, die von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind. Die Firma novoRock führt im Scopingpapier an, dass ein Raumordnungsverfahren für die geplante Anlage nicht erforderlich sei. Ein Nachweis für diese Aussage wird jedoch nicht beigebracht.

Gesetzliche Grundlagen für das Raumordnungsverfahren / die Raumverträglichkeitsprüfung ist das Bundesraumordnungsgesetz (ROG).

Zweifelsfrei ist die geplante Aufbereitungsanlage für landesweit anfallende teerhaltige Straßenabfälle raumbedeutsam. Für die geplante novoRock-Anlage ist daher eine Raumverträglichkeitsprüfung über das hierfür zuständige Regierungspräsidium Stuttgart durchzuführen.

Zur Berücksichtigung der raumordnerischen Belange sollte ebenfalls eine umfassende Alternativenprüfung stattfinden, die nicht auf Standorte begrenzt wird, die innerhalb der Firma Kleinknecht auf deren zur Verfügung stehenden Flächen durchgeführt wird.

Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Das Scopingpapier enthält keine Anlagen- und Betriebsbeschreibung zur geplanten novoRock-Anlage. So fehlen u.a. Angaben zur Annahme der Abfälle, ob diese auf einem Freiflächenlager, oder in einer geschlossenen Halle abgelagert werden sollen. Es gibt weder eine darstellende Abbildung über ein Prozessfließbild, noch eine Auflistung der geplanten Betriebseinheiten sowie deren Leistungsdaten. Diese Angaben sind für eine UVP-Bewertung erforderlich.

So z.B. zur Funktion und Wirkungsgrad der geplanten Rauchgasreinigungsanlage, Aussagen ob die Abluft beider Feuerungsanlagen (Pyrolyse und Nachverbrennung) zusammen über eine Rauchgasreinigungsanlage, oder getrennt abgeführt wird, Angaben zum Abgasvolumenstrom, zum Schadstoffausstoß, sowie welche Temperaturen für die 2-stufige Verbrennung vorgesehen sind. Diese Angaben fehlen ebenso wie Informationen zur Energieeffizienz und zur Feuerungswärmeleistung der Anlage.

Informationen fehlen auch für eine Beschreibung der Feuerungstechnik z.B. zu den An- und Abfahrvorgängen, welche Brennstoffe für das Aufheizen der Drehrohröfen eingesetzt werden. Ebenfalls wurden über das Scopingpapier keine Angaben zu den zu beantragenden und einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten für die geplante Anlage vorgelegt.

Abwärmenutzung

Im Scopingpapier fehlen Aussagen zur betrieblichen Abwärmenutzung. Nach Aussagen der Firma novoRock soll die Abwärme für den Drehrohrofen und die Nachverbrennung genutzt werden kann. Eine Energiebilanzierung wurde hierfür jedoch nicht vorgelegt. Diese ist im Rahmen zur UVP-Erstellung vorzulegen.

Brandschutz

Nach VdS 3547 ist ein „Brandschutzkonzept / Brandschutznachweis“ für eine thermische Abfallverbrennungsanlage vorzulegen. Im Scopingpapier fehlen jegliche Aussagen zur Prüfung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes für die geplante novoRock-Anlage.

Nach der Checkliste des VdS muss ein Brandschutzkonzept auch Arbeitsschutzbestimmungen nach der BetriebsSicherV, eine Gefährdungsbeurteilung nach ASR, sowie Schutzbestimmungen nach den Umweltschutzgesetzen BImSchG, StörfallV, WHG, usw. enthalten. Diese Vorgaben sind über ein Brandschutzkonzept im Rahmen der UVP mit zu berücksichtigen. Für die geplante novoRock-Anlage sind weiterhin Notfallpläne (betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne) zu erstellen. Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung sowie nach § 20 AwSV zur Löschwasserrückhaltung der Anlage sind gemeinsam mit den Feuerwehren über beide Landkreise abzustimmen.

Genehmigungen

Im Scopingpapier wird angeführt, dass neben der thermischen Aufbereitung weitere Anlagen wie das vorhandene Schotterwerk auf dem Gelände des Steinbruchs genutzt werden sollen. Ob für diese weitere Nutzung der Anlage bereits eine Genehmigung vorliegt, oder noch zu beantragen ist, wurde im Scopingpapier nicht genannt. Anlagen zur Behandlung von Abfällen (Brecher/Schotteranlagen) benötigen eine gesonderte Genehmigung nach BImSchG (Ziffer 8.11.2.1 Verfahren G/E)

Auch Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (ab 50 t) bedürfen einer Betriebsgenehmigung nach BImSchG. (Verfahren 8.12.1.1: G/E)

Es ist zu prüfen, ob diese Anlageneinigungen beantragt wurden, sowie ob diese über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit zu berücksichtigen sind.

Ob auch ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Versickerung) oder für eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer erforderlich ist, geht aus dem Scopingpapier nicht hervor. Im Rahmen der UVP ist dies gesondert zu prüfen.

Explosionsschutz

Im Scopingpapier sind keine Aussagen zur Erstellung eines Explosionsgutachtens zu finden. Ein derartiges Gutachten dient hauptsächlich dem Arbeiterschutzes. Maßnahmen zum betrieblichen Explosionsschutz werden in der Gefahrstoffverordnung gemäß § 6 Abs. 9 sowie auch in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), genannt. Über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob ein Ex-Gutachten für die novoRock-Anlage vorgelegt werden muss.

Sicherheitsbericht / Worst-Case

Im Scopingpapier fehlt der Hinweis zur Prüfung für die Erstellung eines Sicherheitsberichtes für die Modell- und Pilotanlage novoRock. Über einen Sicherheitsbericht ist eine Worst Case-Betrachtung für den ungünstigsten anzunehmenden Fall zu erstellen. Dazu sind auch Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes vorzulegen, das einschließlich Reaktionsmaßnahmen für Szenarien schwerer Unfälle enthält, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte (u.a. Waldbrände), einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Arbeitsschutz

Das Scopingpapier enthält keine Aussagen zum Nachweis der einzuhaltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Es fehlen jegliche Angaben zum Arbeitsschutz für die geplante novoRock Anlage. Dies betrifft auch Aussagen zur Anlagensicherheit und der Arbeitsplätze. Für die geplante Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen (§ 5 ArbSchG). Auf die gleichen Forderungen aus den §§ 3 BetrSichV, und 6 GefStoffV wird verwiesen.

Der vorbeugende Arbeitsschutz für die Anlage ist mit der Feuerwehr u.a. auch für den Katastrophen,- und Explosionsschutz abzustimmen. Die Ergebnisse sind im UVP-Bericht einzufügen.

Abfälle

Beantragt wurde die thermische Aufbereitung von gefährlichen Abfällen für "kohlenteerhaltige Bitumengemische" Abfallschlüssel 17 03 01*.

Es fehlt eine Beschreibung zur Annahme der gefährlichen Alt-Asphalte u.a. für Schadstoffkontrollen und regelmäßige Probenahmen, z.B. ob in den Altasphalten Asbestfasern enthalten sind. Für die novoRock-Anlage ist ein betriebliches Abfallqualitätsmanagement nach den Vorgaben des BVT (EU 2019/2010) vorzuhalten, das regelt, wie die Abfälle angenommen, kontrolliert und beprobt werden sollen.

Unter Punkt 2.2 "*Größe und Leistung des Vorhabens*" wird im Scopingpapier vom Vorhabenträger angeführt, das jährlich 192.720 Tonnen Abfälle für die novoRock-Anlage im Input angenommen werden sollen. Daraus sollen jährlich ca. 184.000 Tonnen thermisch für das Recycling aufbereitet werden. Es fehlen Angaben zur jährlichen Differenz dieser Abfälle in Höhe von 8.720 Tonnen.

Ebenso fehlen Angaben zu den innerhalb des Anlagenbetriebes anfallenden Abfällen, wie z.B. Rauchgasrückstände, Schlacken sowie zu den betrieblichen Abwässern.

Weiterhin fehlen Aussagen ob die Abfälle mit einer jährlichen Lagermenge im Eingang von 25.000 Tonnen auf offenem Betriebsgelände oder in einer geschlossenen Halle der novoRock-Anlage zwischengelagert werden sollen. In beiden Fällen wird eine Betriebsgenehmigung benötigt. Diese sind über die UVP mit zu prüfen.

Über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Nachweis zu führen, dass über die Pyrolyse bei Temperaturen von ca. 550 bis 600° C die aufbereiteten Mineralien keine Schadstoffe mehr enthalten, sowie dass diese Recyclingstoffe ohne eine Gefährdung der Stoffkreisläufe wiederverwertet werden können.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Im Scopingpapier fehlt ein Hinweis zur Prüfung für einen geforderten Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 BImSchG. Ein AZB ist zu erstellen für Anlagen, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) fallen und in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Diese Anlagen sind im Anhang I der 4. BImSchV gekennzeichnet.

„Wenn ein AZB nach Rechtslage gefordert ist, ist zu prüfen, ob in der neu zu genehmigenden Anlage relevante gefährliche Stoffe in größerer Menge gehandhabt werden. Ist dies der Fall, ist der AZB mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen“. Das Scopingpapier ist durch Angaben zur Prüfung eines Ausgangszustandsberichts für die novoRock-Anlage zu ergänzen.

Wasser

Durch die Beantragung des wassergefährdenden Abfalls "kohlenteerhaltige Bitumengemische" AVV 17 03 01* unterliegt die geplante novoRock-Anlage der höchsten Gefährdungsstufe nach AwSV § 39 Abs. 1. Diese Gefährdungsstufe legt zugleich auch gestaffelte, steigende Anforderungen an Anlagen und an die Betreiberpflichten. Zu diesen behördlichen Anforderungen fehlt jeglicher Hinweis im Scopingpapier für eine UVP-Prüfung. Unklar ist, ob für die betrieblichen Abläufe Wasser benötigt wird, bzw. ob hierfür ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Für die UVP-Prüfung fehlen insbesondere Angaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den zugehörigen Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. AwSV). Kohlenteerhaltige Bitumengemische sind wassergefährdende Gefahrenstoffe der höchsten Gefährdungsklasse 3 nach WHG.

Im Leitfaden des LUBW: *“zum Umgang mit und zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch [LUBW 2018] wird im Kapitel 7 zu den Wasserrechtlichen Anforderungen für Anlagen zur Lagerung, zum Umschlag bzw. zur Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch, die den Regelungen der AwSV angeführt, das*

teerhaltiger Straßenaufbruch nach § 3 Abs.2 Nr. 8 AwSV [10] als allgemein wassergefährdend (Gemisch aus festen Stoffen) einzustufen ist.

Die Anlagen müssen nach §§ 17, 26 AwSV [10] eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben. Die Stoffe sind in geschlossenen Räumen oder auf überdachten Plätzen, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluss so geschützt sind, dass Stoffe nicht austreten können, zu lagern, zu behandeln oder umzuschlagen. Das Beladen von LKW und Bahnwaggons ist nach AwSV [10] ein „Befüllen“ und unterfällt besonderen Regelungen“.

Die Aussage vom Vorhabenträger im Scopingpapier, dass u.a. bereits Gespräche mit der (Wasser-)Fachbehörde geführt wurden, belegt nicht, ob alle Belange zum Schutzgut Wasser eingehalten und für die UVP berücksichtigt werden wie u.a.:

- Untersuchungen zum Grundwasser / Oberflächenwasser / Schutzgebiete
- Anlagenbezogener Wasserbedarf / Abwasser
- Niederschlagsentwässerung des Betriebsgeländes
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Über die UVP ist eine umfassende Darstellung vom Vorhabenträger zu gewährleisten, wie auf dem Betriebsgelände, sowie auch innerhalb der novoRock-Anlage die nach WGK 3 stark wassergefährdenden Abfälle gehandhabt werden, sowie das sichergestellt wird, dass keine Verunreinigungen über den Wasserpfad stattfinden können. Dies gilt auch für ggf. durch Abfälle kontaminierte Oberflächenwasser, die auf dem Betriebsgelände anfallen und in die nahegelegenen Gewässer gelangen können. Auch ist aus anderen Verfahren bekannt, dass das Oberflächenwasser nicht in Abwasserkanäle eingeleitet werden sollte, da diese dafür nicht geeignet sind.

Verkehr

Im Scopingpapier fehlt eine Prüfung für die verkehrsbedingten Wirkfaktoren. Der LKW-Transport für wassergefährdende Abfälle unterliegt den strengen Regelungen nach WGK 3. Dies betrifft somit auch Regelungen, wie die Abfälle über Strecken aus dem Einzugsgebiet transportiert werden, die durch Wasserschutzgebiete führen, zu denen nach ADR der Transport von WGK 3-Abfällen untersagt ist.

Zum Transport der Abfälle gehören auch Angaben, wie diese Abfälle zur novoRock-Anlage transportiert werden – z.B. in mit Planen abgedeckten Sattelaufliegern, in LKW-Containern, in luftdicht verschlossenen BIG-BAGs, oder per verschließbaren Thermo-LKW.

Über die UVP ist sicher zu stellen, dass die in der Umgebung der geplanten Anlage befindlichen Straßen, die durch Wasserschutzgebiete führen, nicht für den Transport der gefährlichen Abfälle genutzt werden.

Für die Abfalltransporte ist ein Verkehrslogistik-Konzept – u.a. zur Vermeidung von Leertransporten sowohl betriebsbedingt, als auch für Fremd- und Zuliefererfirmen zu berücksichtigen.

Immissionen

Zum Thema Immissionsschutz wird im Scopingpapier angeführt, dass z.Z. Gutachten für eine Immissionsprognose nach TA Luft sowie eine Lärmprognose nach TA Lärm für das anstehende BImSchG-Verfahren erstellt wird. Welche Grenzwerte dafür für die novoRock-Anlage beantragt werden, dies wurde im Scopingpapier nicht dargelegt.

Wohl aus der Immissionsprognose stammend wurden zwei Abbildungen für das Scopingpapier übernommen, die den Einwirkungsbereich der Immissionen der geplanten Anlage mit einer Schornsteinhöhe von 32,2 m (Radius 1.620 m) anzeigen. Ob diese Höhe des Abgaskamins über eine Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft fachgerecht für die geplante Anlage ermittelt wurde, sowie ob diese Höhe ausreichend ist, emittierte Schadstoffe ohne Belastungen für die Umwelt

über den Abluftpfad freizusetzen, dies wird im Scopingpapier nicht dargelegt. Im Rahmen der UVP ist dies nachzuholen.

In den Scopingverfahren für zeitgleich zwei weitere geplante thermische Aufbereitungsanlagen für teerhaltige Asphalte, die in Niedersachsen von der Firma IVH GmbH im Harz, sowie für die von der Firma Fischer GmbH in Amstetten im Alb-Donau-Kreis geplant sind, wurden die beantragten Grenzwerte sowie entscheidungserhebliche Daten und Informationen frühzeitig der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Leider hat die Firma novoRock die für ihr Vorhaben geplanten Schadstoffgrenzwerte trotz öffentlicher Bekundungen für eine transparente Anlagenplanung bis heute nicht vorgelegt.

Luftschadstoffe / Gerüche

Laut Scopingpapier ist ein Geruchsgutachten über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorgesehen. Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar. Kohlen- teerhaltige Bitumengemische enthalten neben den PAK-Schadstoffen auch hohe Anteile an organischen Verbindungen wie Phenole und Schwefel. Schwefeldioxid (SO₂) ist ein stechend riechendes Gas mit einer niedrigen Geruchsschwelle von 3 bis 5 ppm (entsprechend 8-13 mg/m³).

Über die Abfall-Freilagerung, bei LKW-Transporten mit anhaltenden Hitzeperioden, sowie auch über die thermische Behandlung von teerhaltigen Asphalten können Geruchsemissionen über den Luftpfad freigesetzt werden. Ob diese Emissionen durch die 2-stufige thermische Aufbereitung vollständig beseitigt werden können, ist über ein vorzulegendes Geruchsgutachten über die UVP nachzuweisen.

Lärm

Die Umsetzung des Vorhabens novoRock ist mit einer Änderung der Schallimmissionen in der Region verbunden. Durch die geplante Abfallverbrennungsanlage werden zusätzliche Geräuschemissionen entstehen, die die Geräuschbelastung in der Nachbarschaft, u.a. in den Orten Döttingen, Rüblingen, Kupferzell erhöhen werden. Hiervon ist u.a. auch der Tourismus in diesen Gemeinden betroffenen.

Laut TA Lärm ist darzulegen, wie sich die zusätzlichen Schallemissionen der Anlage, der LKW-Transporte auf die Ortschaften, sowie auf die Umwelt, im Besonderen auf die hier lebende Bevölkerung, auf Landschaftsschutzgebiete auswirkt. Zur Ermittlung dieser zusätzlichen Belastungen sind Lärm-Immissionspunkte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden (Kreis Hohenlohe) festzulegen und eine Schallimmissionsprognose zu erstellen.

Laut TA Lärm ist die Ermittlung der Schallemissionen einer Anlage lediglich auf 500 Meter in der Umgebung begrenzt. Innerhalb dieses Radius sind die Auswirkungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln.

Als anlagenbezogene Lärmquellen sind in der Schallprognose der Abgaskamin der Anlage, ggf. Alarmanlagen, Luko, Überdruckablassventile, Rückkühler, Trockner, sowie Außerhalb der Anlage die Aufbereitung im Schotterwerk und der innerbetriebliche Verkehr über LKW und Radlader mit zu berücksichtigen.

Von der Firma novoRock wurde ein Rund um die Uhr 24-Stundenbetrieb beantragt. Es wäre somit theoretisch möglich, dass LKW-Anlieferungen für die gefährlichen Abfälle auch nachts erfolgen könnten.

Der An- und Abtransport der Abfälle für die geplante Anlage ist zum Schutz für die betroffene Region auf festzulegende Anlieferungszeiten zu begrenzen. Die Abfallanlieferung könnte Wochentags ab 7:00 bis maximal 20:00 Uhr eingeschränkt genehmigt werden. Die Anlieferzeiten sind verbindlich in der Genehmigung festzuschreiben.

Störfallrecht / 12. BImSchV

Über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu ermitteln, ob sowohl über die gehandhabten Mengen der gefährlichen teerhaltigen Abfälle, sowie über die Reststoffe aus der Rauchgasreinigung die geplante Anlage der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Flächeninanspruchnahme

Als Eckdaten für die geplante Anlage wird im Scopingpapier eine Grundfläche von ca. 20.000 m², sowie als Fläche für die Behandlungsanlage 2.000 m² angegeben. Zum Ausgleich für diese Flächenversiegelung finden sich keine Angaben im Papier. Über die UVP ist darzulegen wo und wie eine Flächenkompensation geplant ist. Diese Kompensation ist nicht auf betriebseigenen Flächen der Firma Kleinknecht / umzusetzen.

Standortalternativen nach UVPG

Das Scopingpapier enthält keine Angaben zur Prüfung von Standortalternativen. Ebenso fehlen auch Hinweise zur Prüfung von technischen Verfahrensalternativen. Gemäß § 10 des UVPG hat der Vorhabenträger *eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen* vorzulegen.

Sollte eine erforderliche Alternativenprüfung nicht durchgeführt werden, so könnte die UVP-Prüfung nach dem fachplanerischen Abwägungsgebot insgesamt als fehlerhaft angesehen werden. Rechtskräftige Urteile hierzu bestätigen dies.

Prüfung der Nullvariante

Im Scopingpapier des Vorhabenplaners wurde die Nullvariante nicht geprüft. Im Rahmen der Umweltprüfung für den Umweltbericht verlangt die SUP-Richtlinie die Einbeziehung der ‚Null-Alternative‘.

Im Fachgutachten des Umweltbundesamtes UBA Texte* wird dazu ausgeführt: *„Die Alternativenprüfung in der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung“ wird ausgeführt, das unabhängig von der Prüfung der ‚Null-Alternative‘ die SUP-Richtlinie verlangt, im Rahmen der Umweltprüfung – im Umweltbericht – auch den gegenwärtigen Zustand der betroffenen Umwelt und deren Entwicklung „bei Nichtdurchführung“ des beabsichtigten Plans oder Programms zu beschreiben. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung muss der Vorhabenträger bisher lediglich die „möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigte Umwelt“ – ohne das Projekt – beschreiben, also den aktuellen Umweltzustand darstellen (Anhang IV Nr. 03 UVP-Richtlinie). Nach der EU-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU11 hat er dagegen künftig auch eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt für den Fall zu geben, dass das Projekt nicht realisiert wird (Anhang IV Nr. 03 UVP-Richtlinie n. F.).*

Damit muss der Planungs- oder Vorhabenträger immer wichtige Arbeiten leisten, die auch bei der Prüfung der ‚Null-Alternative‘ anfallen“.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist für das Scopingverfahren die ‚Null-Alternative‘ über ein fachliches Gutachten für die UVP mit zu berücksichtigen.

SUP - Strategische Umweltprüfung

Für die geplante Anlage fehlen im Scopingpapier Aussagen zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Die SUP ist neben der UVP eine weitere Umweltprüfung, die das UVPG regelt. Anlage 5 zum UVPG enthält eine Auflistung von SUP-pflichtigen Plänen und Programmen, bspw. für Raumordnungsplanungen und Bauleitplanungen zur Umweltvorsorge. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Plans auf Schutzgüter der Umwelt. Das Prüfverfahren der SUP folgt den gleichen Prinzipien wie das Verfahren der UVP.

Die SUP wird nach einheitlichen Grundsätzen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Ergebnis der SUP ist anschließend im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen zu berücksichtigen.

Das Verfahren der SUP ist in den §§ 38 ff. UVPG geregelt und ist für die geplante novoRock-Anlage anzuwenden.

Kumulierende Vorhaben nach § 10 UVPG

Auf Seite 1 von 7 des Scoping-Papiers der Firma novoRock zur UVP wird vom Vorhabenträger unter Punkt 1. *“Anlass und Aufgabenstellung“* dargelegt, dass *„die Verwertung der (über die novoRock gewonnenen) Ersatzbaustoffe unmittelbar damit zusammen hängt, dass diese im Schotterwerk der Firma Kleinknecht zu anwendungsspezifisch aufbereiteten Baustoffen verarbeitet werden müssen um wieder in Verkehr gebracht werden zu können“*.

Auf Seite 2 des Scoping-Papiers wird diese Aussage nochmals präzisiert: Unter Punkt 2.2 *“Größe und Leistung des Vorhabens“* wird ausgeführt, dass eine *“Verwertung der Ersatzbaustoffe im Rahmen des benachbarten Schotterwerks“* stattfinden soll.

Zweifelsfrei wird damit belegt, dass über die geplante novoRock-Anlage die thermisch behandelten Mineralien im Schotterwerk weiter aufbereitet werden müssen. Somit besteht ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Behandlungsanlagen im Steinbruch der Firma Kleinknecht. Gemäß § 10 UVPG sind bei Vorhaben, bei denen für mehrere Einzelvorhaben zusammen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (sog. kumulierende Vorhaben, vgl. § 10 UVPG) diese im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemeinsam zu berücksichtigen.

Sind kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren, so können die Vorhabenträger einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen. Legen sie getrennte UVP-Berichte vor, so sind darin auch jeweils die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Von kumulierenden Vorhaben wird dann gesprochen, wenn mindestens zwei Vorhaben derselben Art eng zusammenhängen und Anlagen der Vorhaben mit gemeinsamen betrieblichen oder technischen Einrichtungen verbunden sind.

Die UVP-Pflicht liegt darin begründet dass die Vorhaben gemeinsam Umweltauswirkungen verursachen können, die über die Auswirkungen des Einzelvorhabens deutlich hinausgehen und so von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung sind. Gesetzliche Einzelheiten regeln die §§ 10-13 UVPG.

Für die zu erstellende Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Erweiterung des Steinbruches der Firma Kleinknecht / Rüblingen, die Anlage zur thermischen Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch, sowie das Schotterwerk im Rahmen des UVP-Verfahrens gemeinsam zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der Anlagen mit ihren betrieblichen Emissionen für Feinstaub, Schall und Verkehr sind in entsprechenden Gutachten zu untersuchen und gemeinsam für die UVP zu bewerten.

Umweltauswirkungen

Die geplante Anlage hat mit ihren Immissionen Auswirkungen auf bebaute Gebiete sowie auf die benachbarte Landwirtschaft der Region.

Es sind die Abstände zur nächsten Wohnbebauung neutral durch Vorort-Begehungen über die zuständigen Behörden zu ermitteln und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Dies sind i. B. auch sensible Nutzungen von Schulen, Krankenhäusern, Altersheimen und Sportstätten – mithin alle Wohn- und Arbeitsräume, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Dies wird hier deshalb besonders betont, da sich in der Praxis negativ gezeigt hat, dass für Immissionsprognosen gewählte Beurteilungspunkte (BUP) oft unzutreffend gewählt wurden, was in Folge zur Verfälschung von Ergebnissen führte.

Natur / Forst / Waldgebiete

Der Vorhabenträger führt an, dass der gewählte Standort für die thermische Abfallbeseitigungsanlage dreiseitig von größeren Waldgebieten umgeben ist. Über die Abluft der geplanten thermischen Anlage werden auch saure Abgase emittiert, die die Schutzgebiete der Forst- und Waldwirtschaft beeinträchtigen.

Inwieweit Immissionsorte in den genannten Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten, sowie geschützte Biotope durch reduzierte Grenzwerte berücksichtigt werden sollen, wurde im Scopingpapier für die geplante UVP nicht dargelegt.

Da nach Anhang 9 der aktuellen TA Luft bei Vorliegen empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen in der Umgebung einer geplanten Anlage eine Beurteilung der Gesamtzusatzbelastung zu prüfen ist, sind u.a. die NO_x-Emissionen, die Ammoniakfrachten, die Stickstoffdepositionen der Anlage bei der Ausbreitungsberechnung im Besonderen zu betrachten.

Beurteilungsradius

Der für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen genannte Radius von 1.620 m für die über den Luftpfad emittierten Schadstoffe ist zu kleinräumig gewählt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gefordert den zu untersuchenden Radius auf mindestens 3 Km zu vergrößern.

Mit diesem Beurteilungsradius wären auch die Wechselwirkungen innerhalb der FFH- und Landschaftsschutzgebiete mit erfasst.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass diese Waldgebiete auch der Naherholung für die ortsansässigen Anwohner dienen. Diese Gebiete sind im Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht für den Artenschutz / Pflanzen / Tiere / Biodiversität insgesamt und besonders zu berücksichtigen.

Klima

Langanhaltende Inversionswetterlagen haben in der Region Auswirkungen auf das lokale Klima. Inversionswetterlagen werden noch zusätzlich durch die Waldgebiete sowie über Kaltluftflüsse begünstigt.

Bei diesen klimatischen Einflüssen ist ein Abtransport von Abgasen über den Luftpfad nicht möglich. Die schadstoffhaltigen Abgase der Anlage bleiben lokal unterhalb der Inversionssperrschicht – können nicht abziehen. Problematisch, und insbesondere zu berücksichtigen ist der geplante Standort an der Hangkante zum Kochertal.

Die Auswirkungen auf das lokale Klima durch die geplanten 2-stufigen thermischen Feuerungsanlagen der Firma novoRock sind über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Abschließende Anmerkungen:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass parallel zum Ausbau des Steinbruchs ein weiteres immissionsschutzrechtliches Verfahren für die thermische Anlage novoRock stattfindet. Beide Verfahren haben vielschichtige Schnittstellen, die in einem Verfahren – z.B. über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemeinsam berücksichtigt werden können.

Dass zuständige RP Stuttgart wird gebeten diesen Sachverhalt zu prüfen.

Verwendete Literatur:

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/22237->

[Hinweise f%C3%BCr Vollzugsbeh%C3%B6rden und Unternehmen.pdf](#)

Leitfaden zum Umgang mit und zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch
- Hinweise für Vollzugsbehörden und Unternehmen des LUBW 2018

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019D2010>

EU-Amtsblatt 2023 - BVT Durchführungsbeschluss zur Abfallverbrennung

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/text_e_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf

UBA Texte* - Umweltbundesamt - Abschlussbericht Alternativenprüfung 2020

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 124, S. 1).

<https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m->

[um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Umwelt/Umweltverwaltungsgesetz.pdf](#)

Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg - Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich Nov. 2014